Richtlinien zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in Schopfheim

Stand 04.03.2025

Präambel

Die Stadt Schopfheim ist sich der Bedeutung der Sicherung der ärztlichen Versorgung zum Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner bewusst. Ärztliche Versorgung ist ein wesentlicher Standortfaktor. Vor dem Hintergrund eines steigenden Altersdurchschnitts der praktizierenden Ärzte und des wachsenden Bedarfs an medizinischer Versorgung möchte die Stadt aktiv zur Lösung des Ärztemangels und der personellen Unterversorgung in den Praxen beitragen.

1 Ziele der Förderung

Ziele der Förderung sind die

1. Sicherstellung einer wohnungsnahen und leistungsfähigen medizinischen Versorgung in der Stadt Schopfheim zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner
2. Förderung von Neuansiedlung und Praxisübernahmen in den Bereichen der Hausärztlichen Versorgung oder fachärztlichen Versorgung.

2 Förderprogramm

2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte:

- die eine hausärztliche, allgemeine, spezialisierte oder gesondert fachärztliche Versorgung sicherstellen.
- die sich nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung mit einer Arztpraxis auf dem Gebiet der Stadt Schopfheim niederlassen, oder
- die eine Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes in Schopfheim übernehmen.
- Förderempfänger kann auch eine juristische Person sein, die die Ärzteversorgung sicherstellt.

2.2 Fördervoraussetzungen

- Der Zuwendungsempfänger hat die Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) für die Niederlassung bzw. die Genehmigung einer Zweitpraxis auf dem Gebiet der Stadt Schopfheim
- Zuwendungsempfänger verpflichten sich, innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über die Zulassung ihre vertragsärztliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Stadt Schopfheim aufzunehmen.
- Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die ärztliche Tätigkeit für mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet der Stadt Schopfheim auszuüben.
- Geht der Niederlassung eine ärztliche Tätigkeit im Anstellungsverhältnis voraus, so berechnet sich die Verpflichtungsdauer ab dem Zulassungszeitpunkt.

- Ein nach den zuvor genannten Kriterien besetzter Sitz kann nur einmal gefördert werden.
- Eine Mehrfachförderung bei Einrichtung einer Gemeinschaftspraxis ist ausgeschlossen
- Eine Doppelförderung durch andere städtische Programme ist ausgeschlossen. Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Stadt Schopfheim grundsätzlich nicht angerechnet
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht – die Stadt Schopfheim entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2.3 Finanzielle Unterstützung

- Nach Vorliegen der Voraussetzungen nach den Ziffern 2.1. und 2.2 erhält der Zuwendungsempfänger je Vollzeitstelle 500 Euro pro Monat für eine Dauer von drei Jahren
- Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Gewährung.
- Die Zuwendung ist zurück zu zahlen, wenn die Tätigkeit innerhalb der Verpflichtungsdauer von fünf Jahren aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, beendet wird.

2.4 Rückzahlungsbedingungen

Bei vorzeitiger Beendigung wird die Förderung anteilig zurückgefordert.
Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 60 multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Verpflichtungszeit fehlen In Härtefällen kann die Stadt auf Rückzahlung verzichten.

3 Antragsverfahren

- Der Antrag auf eine Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Niederlassung, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung in Schopfheim gestellt werden.
- Der Antrag für eine Praxiseröffnung oder Übernahme bzw. Eröffnung einer Zweigpraxis ist schriftlich an die Stadt Schopfheim, Hauptstr. 31, 79650 Schopfheim einzureichen
- Dem Antrag sind geeignete, prüfbare Unterlagen wie Zulassungsunterlagen, Anstellungsverträge, Kaufvertrag, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung, o.ä. beizufügen
- Die Stadt Schopfheim kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.
- Die Entscheidungsbefugnis über die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie richtet sich nach der Hauptsatzung.
- Die endgültige Bewilligung erfolgt durch eine schriftliche Vereinbarung
- Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Förderantrag gemachten Angaben sind der Stadt Schopfheim unverzüglich mitzuteilen

4 Auszahlung der Förderung

- Die Auszahlung erfolgt mit Vorlage der Zulassung bzw. Genehmigung der kassenärztlichen Vereinigung monatlich für die Dauer von drei Jahren.

5 Sonstige Unterstützung

Die Stadt Schopfheim unterstützt nach ihren Möglichkeiten die Ansiedlung der Ärzteschaft in Form von

- Unterstützung bei der Wohnungs- und Bauplatzsuche
- Unterstützung bei der Bereitstellung von geeigneten Betreuungsangeboten.

6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss des Gemeinderats rückwirkend ab 01.10.2024 in Kraft und ist zunächst auf vier Jahre befristet.

Schopfheim, März 2025

Dirk Harscher
Bürgermeister